

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

A. Problem

Durch die gegenwärtige Fassung der §§ 177 ff. StGB ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht umfassend genug geschützt. Insbesondere ist im Bereich des Vergewaltigungstatbestandes (§ 177 StGB) der eheliche Bereich noch ausgenommen. Dem erzwungenen Beischlaf gleichzustellende sexuelle Handlungen, die von dem Opfer als genauso belastend und demütigend empfunden werden, insbesondere die anale und orale Penetration, können derzeit nur als – mit geringerer Strafe bedrohte – sexuelle Nötigung, nicht dagegen als Vergewaltigung geahndet werden. In Fällen, in denen weder Gewalt ausgeübt noch mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit des Opfers gedroht wird und dieses die Tat aus Angst vor Körperverletzungs- oder gar Tötungshandlungen des Täters über sich ergehen läßt, bestehen Strafbarkeitslücken.

B. Lösung

Es wird – unter geschlechtsneutraler Formulierung, die berücksichtigt, daß auch Männer Tatopfer sein können – ein einheitlicher Tatbestand für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung geschaffen. Der eheliche Bereich wird in den neugeschaffenen einheitlichen Tatbestand sowie in § 179 StGB einbezogen. Durch Schaffung eines modifizierten Widerspruchsrechts wird einerseits sichergestellt, daß das Tatopfer im Interesse des Fortbestehens der ehelichen Beziehung die weitere Strafverfolgung zu verhindern vermag, die Strafverfolgung aber bei besonderem öffentlichen Interesse, insbesondere im Falle eines durch Druck abgenötigten Widerspruchs, gleichwohl erfolgen kann. Durch eine Ergänzung der Nötigungshandlungen in dem neugeschaffenen einheitlichen Tatbestand werden Strafbarkeitslücken geschlossen.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 und 179“ ersetzt.
2. Die §§ 177 und 178 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Opfer mit dem Täter verheiratet, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht, es sei denn, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Der Widerspruch kann bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug erklärt werden; er kann nicht zurückgenommen werden. Dies gilt auch, soweit die Handlung des Täters § 223, § 223 a oder § 240 verletzt.“

3. § 179 wird wie folgt gefaßt:

„§ 179

Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Störung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. In § 181 b wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177, 179“ ersetzt.
5. § 237 wird aufgehoben.
6. In § 238 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 235 bis 237“ durch die Angabe „§§ 235 und 236“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 oder § 179“ ersetzt.

2. § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „178,“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird die Angabe „237,“ gestrichen.

(2) § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),“.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

(3) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177, 179“ ersetzt.

(4) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 176 bis 184 b“ durch die Angabe „§§ 176, 177, 179 bis 184 b“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Herrmann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Die §§ 177 bis 179 StGB tragen in ihrer geltenden Fassung dem Erfordernis eines umfassenden Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung nicht in allen Punkten Rechnung. Der Entwurf sieht daher vor,
 - den Anwendungsbereich der §§ 177 bis 179 StGB auf den ehelichen Bereich zu erstrecken;
 - dem erzwungenen Beischlaf ähnliche sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen, gleichzustellen;
 - die §§ 177 und 178 StGB in einer Vorschrift zusammenzufassen und geschlechtsneutral zu formulieren;
 - neben den Tatmitteln „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ auch das Ausnutzen einer hilflosen Lage zu sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen.
2. In ihrer gegenwärtigen Fassung beziehen sich die §§ 177 bis 179 StGB nur auf außereheliche sexuelle Handlungen. Das Erzwingen sexueller Handlungen innerhalb der Ehe kann bisher nur nach §§ 223 ff., 240 StGB – die erheblich mildere Strafform vorsehen – bestraft werden.

Bei den Beratungen zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 war sich der Gesetzgeber bewußt, daß es vom Rechtsgut der §§ 177 bis 179 StGB her an sich nicht gerechtfertigt sei, den ehelichen Bereich aus den Tatbeständen auszuklammern. Für die Beschränkung der Vorschriften auf außereheliche sexuelle Handlungen wurden überwiegend praktische Gründe geltend gemacht. Es bestehe kaum Aussicht, derartige Störungen im Verhältnis der Ehepartner zueinander mit dem Mittel des Strafrechts in den Griff zu bekommen, da geschlechtliche Beziehungen zum Wesen einer Ehe gehörten und hinsichtlich der Frage der Gewaltanwendung oder Nötigung die Aufklärungschancen sehr gering seien, wenn sich die Behauptungen der Ehegatten gegenüberstünden. Umgekehrt könne die Pönalisierung durch den damit verbundenen staatlichen Eingriff in die internen Verhältnisse einer Ehe oder Familie dazu führen, daß sich die Fronten noch mehr verhärten und sich dadurch die Chancen, die Ehe zu retten, erheblich verringerten (Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache VI/3121 S. 39).

Für die strafrechtliche Ungleichbehandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen im außerehelichen und im ehelichen Bereich besteht nach heutiger Auffassung keine Berechtigung. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar. Es wird durch die Eheschließung weder beseitigt noch eingeschränkt.

Es trifft zwar zu, daß staatliche Eingriffe in den grundrechtlich besonders geschützten Bereich der Ehe nur mit größter Zurückhaltung erfolgen sollten. Andererseits sind auch nach dem geltenden Recht bereits Strafverfolgungsmaßnahmen wegen erzwungener sexueller Handlungen im ehelichen Bereich möglich. In aller Regel wird dabei der Tatbestand des § 240 StGB erfüllt sein, bei dem es sich um ein Officialdelikt handelt. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft bei dem Antragsdelikt des § 223 StGB die Möglichkeit, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen und dann ebenfalls von Amts wegen zu ermitteln (§ 232 StGB). Die Beweisschwierigkeiten, die sich bei Strafverfahren wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Ehe ergeben können, unterscheiden sich nicht von den Beweisschwierigkeiten, wie sie auch sonst bei Strafverfahren wegen Taten nach den §§ 177 bis 179 StGB auftreten.

Straftaten nach den §§ 177 bis 179 StGB innerhalb der Ehe sind häufig Ausdruck einer tiefgreifenden Störung der zwischen Täter und Opfer bestehenden Lebensbeziehung. Die Durchführung eines Strafverfahrens darf in solchen Fällen nicht dazu führen, daß eine von den Ehepartnern bereits erreichte oder angestrebte Lösung des zugrundeliegenden Konflikts vereitelt wird. Der Gesetzentwurf sieht daher ein Widerspruchsrecht des Opfers vor. Hierdurch wird im Grundsatz sichergestellt, daß ein Strafverfahren nicht gegen den Willen des Opfers durchgeführt wird.

Allerdings können die Beweggründe, die zur Ausübung des Widerspruchsrechts führen, durchaus problematisch sein und nichts mit einer wünschenswerten Konfliktlösung durch die beteiligten Ehegatten zu tun haben. Vor allem besteht die Gefahr, daß das Opfer dem Druck des Ehemannes oder des ihm freundlich gesinnten sozialen Umfeldes ausgesetzt wird. Es könnte aber auch z. B. das Widerspruchsrecht als Druckmittel in einem Scheidungsverfahren mißbraucht werden. Daher sieht der Entwurf vor, daß bei Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung der Widerspruch des Opfers unbeachtlich bleibt. Durch die Ausgestaltung als Amtsdelikt mit Widerspruchsrecht, das bei öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung ohne Bedeutung ist, wird ein Wertungswiderspruch vermieden, der bei einer „reinen Widerspruchslösung“ auftreten könnte, da andere Gewaltdelikte zum Nachteil des Ehegatten wie z. B. Raub- oder Tötungsdelikte von Amts wegen verfolgt werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erlaubt die gebotene flexible Handhabung.

Der Entwurf sieht davon ab, eine „Versöhnungsklausel“ vorzusehen, bei der das Gericht im Inter-

esse der Aufrechterhaltung der ehelichen Bindung die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen könnte. Eine solche Lösung würde die Strafverfolgungsbehörden zwingen, sich ein Bild davon zu machen, ob eine solche Maßnahme tatsächlich im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der zwischen Täter und Opfer bestehenden Bindungen gerechtfertigt ist. Dies ist eine für Strafverfolgungsbehörden sachfremde Aufgabe. Bei der in dem Entwurf vorgesehenen Lösung haben sie dagegen nur zu prüfen, ob bestimmte Gegebenheiten – etwa der naheliegende Verdacht auf Druckausübung auf das Opfer – dafür sprechen, den Widerspruch unbeachtlich sein zu lassen. Damit wird der Schutz des Opfers sichergestellt, andererseits aber auch dessen Entscheidung darüber respektiert, ob letztlich strafrechtliche Konsequenzen aus der Tat des Ehegatten gezogen werden sollen oder nicht.

3. Für die besondere Hervorhebung der Vergewaltigung im Bereich gewaltsamer sexueller Handlungen wurde nicht nur die Gefahr kriminell erzwungener und damit unerwünschter Schwangerschaften, sondern auch die brutale Erniedrigung des Opfers und die besonders massive Beeinträchtigung seiner sexuellen Selbstbestimmung angeführt (vgl. Lenckner in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 177, Rn. 1). Nach kriminologischen Erkenntnissen werden aber auch andere Sexualpraktiken ebenso als besonders erniedrigend empfunden wie der erzwungene Beischlaf. Hinzu kommt auch die Möglichkeit, das Opfer mit Aids zu infizieren, und die entsprechende Angst des Opfers.

Um einen möglichst umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen, sieht der Entwurf daher vor, die §§ 177 und 178 StGB zu einem einheitlichen Tatbestand (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) zusammenzufassen (§ 177 Abs. 1 StGB neu). Da der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere bezüglich der dem erzwungenen Beischlaf vergleichbaren Handlungen, die bisher nur mit geringerer Strafdrohung belegt waren, erhöht wird, erfolgt die Zusammenfassung in § 177 StGB neu und wird der bisherige § 178 StGB gestrichen. In Absatz 3 des neuen § 177 StGB wird der bisherige Tatbestand der Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles hervorgehoben. Durch die Gesetzestechnik der besonders schweren Fälle mit Regelbeispielen werden umfassend das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Handlungen dem erzwungenen Beischlaf gleichgestellt. Da Opfer erzwungener sexueller Handlungen auch Männer sein können, ist der Tatbestand insgesamt geschlechtsneutral zu fassen.

4. Nach der derzeitigen Rechtslage können in Fällen, in denen Frauen vor Schrecken starr oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, Strafbarkeitslücken auftreten, da unter Umständen weder das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ noch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ erfüllt ist. Insbesondere vor dem Hinter-

grund des Sitzblockadenbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts können Zweifel darüber entstehen, ob die Voraussetzungen des Gewaltbegriffes als erfüllt anzusehen sind, da es in derartigen Fällen an einer körperlichen Zwangseinwirkung fehlt; andererseits hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob das Verhalten des Täters als konkludente Drohung mit Angriffen auf Leib oder Leben des Opfers gewertet werden kann. Die genannten Fälle erscheinen jedoch als in gleicher Weise strafwürdig, wenn das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint.

Der Gesetzentwurf stellt daher neben die Tatmittel „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ als dritte Alternative das Ausnutzen einer hilflosen Lage. Dieser Begriff findet sich bereits in den §§ 221, 234 und 237 StGB. Nach der hierzu bestehenden Rechtsprechung und Kommentierung ist dieser Begriff so auszulegen, daß eine hilflose Lage nicht erst dann vorliegt, wenn objektiv keine Verteidigungs- oder Ausweichmöglichkeiten gegeben sind, sondern schon dann, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem Maß vermindert sind, daß es dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist (Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 237, Rn. 7). Dies wird durch die Gesetzesformulierung klargestellt.

5. Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da die vorgesehenen Regelungen sich auf die Neugestaltung und Anpassung von Strafvorschriften beschränken und die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 4 (Änderung der §§ 78 b, 181 b StGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Streichung des § 178 StGB und der Neufassung des § 177 StGB erforderlich werden.

Zu Nummer 2 (§§ 177, 178 StGB)

Die §§ 177, 178 StGB werden zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefaßt. Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht dem bisherigen § 178 StGB; da die neue Vorschrift auch die Fälle des § 177 StGB alter Fassung erfaßt, beträgt die Höchststrafe wie dort 15 Jahre Freiheitsstrafe. In Absatz 3 wird ein dem § 177 Abs. 1 StGB alter Fassung entsprechender Strafrahmen für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen vorgesehen.

In § 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB bleibt dabei der bisherige Tatbestand der Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles mit glei-

chem Strafraumen wie bisher erhalten. Durch die Aufnahme des Begriffs „Vergewaltigung“ in die Überschrift der Vorschrift wird diese Begehungsform außerdem besonders hervorgehoben. Dem erzwungenen Beischlaf werden in § 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zweite Alternative StGB ähnliche sexuelle Handlungen gleichgestellt, die das Opfer besonders erniedrigen. Hiermit wird vor allem das Eindringen des Geschlechtsgliedes in den Körper als orale oder anale Penetration erfaßt. Aber auch das Eindringen mit Gegenständen kann eine in gleicher Weise belastende und erniedrigende Verhaltensweise darstellen, die unter das zweite Regelbeispiel fällt.

Im Falle der Nummer 2 wirkt strafscharfend, daß bei Mitwirkung mehrerer Personen die Abwehrchancen des Opfers geringer sind und es in solchen Fällen regelmäßig zu besonders massiven sexuellen Handlungen kommt.

Der bereits in § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 300 Satz 2 Nr. 1, 2, § 330a Abs. 1 StGB enthaltene Begriff der schweren Gesundheitsschädigung in Nummer 3 reicht weiter als der Begriff der schweren Körperverletzung in § 224 StGB, da es nicht darauf ankommt, daß der Täter eine der dort abschließend aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt hat.

Zur Auslegung der Regelbeispiele in den Nummern 2 und 3 kann im übrigen auf Rechtsprechung und Literatur zu § 176 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 223a, § 330 Satz 2 Nr. 1, 2 und § 330a Abs. 1 StGB zurückgegriffen werden.

Durch Streichung des Wortes „außerehelich“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf den ehelichen Bereich ausgedehnt. Im Interesse des Fortbestandes der Ehe bei zwischenzeitlich erfolgter Versöhnung der Ehegatten sieht Absatz 5 ein Widerspruchsrecht des Opfers bis zum Beginn der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor; namentlich im Interesse des Schutzes des Opfers vor Druckausübung hindert dieses Widerspruchsrecht die Strafverfolgung jedoch ausnahmsweise nicht, sofern ein besonderes öffentliches Interesse an ihr besteht.

Neben „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ wird als dritte Alternative das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters hilflos ausgesetzt ist, unter Strafe gestellt. Damit werden Strafbarkeitslücken geschlossen, die sich in der Praxis insbeson-

dere in Fällen gezeigt haben, in denen der Täter das Opfer an einen Ort verbringt, an dem es fremde Hilfe nicht erwarten kann, dem körperlich überlegenen Täter ausgeliefert ist und angesichts seiner hilflosen Lage eine Verteidigung für sinnlos hält.

Durch Verwendung des Begriffes „eine andere Person“ wird dem Anliegen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung Rechnung getragen und zudem klargestellt, daß auch Männer Opfer der genannten Delikte sein können.

Zu Nummer 3 (§ 179 StGB)

Auch in § 179 StGB wird in den Absätzen 1 und 2 das Wort „außerehelich“ gestrichen. Im Hinblick auf Taten im Rahmen bestehender ehelicher Lebensgemeinschaften wird § 177 Abs. 5 StGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Gleichzeitig wird auch § 179 StGB geschlechtsneutral gefaßt. Außerdem wird der fragwürdige Begriff „Abartigkeit“ durch „Störung“ ersetzt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

An die Stelle des bisherigen Qualifikationstatbestandes in Absatz 2 tritt ein Strafraumen für besonders schwere Fälle; dabei gelten aufgrund der Verweisung auf § 177 Abs. 2 Satz 2 StGB die gleichen Regelbeispiele wie bei § 177 StGB.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 237, 238 StGB)

§ 237 StGB (Entführung gegen den Willen der Entführten) kann aufgehoben werden, weil der Anwendungsbereich dieser Vorschrift von dem erweiterten § 177 Abs. 1 StGB mit der neuen Tatbestandsalternative „Ausnutzen einer hilflosen Lage“ erfaßt wird.

Bei der Änderung des § 238 StGB handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 237 StGB.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des § 177 StGB und der Streichung der §§ 178 und 237 StGB erforderlich werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Gesetzänderungen können sofort in Kraft treten. Eines besonderen Vorlaufs bedarf es nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333